

offenbar so, wie sie es dort gewohnt waren, woher sie kamen. Daß es sich nicht bloß um einen gelegentlichen Zusammenschluß gehandelt hat, um sich dem Bischof gegenüber gemeinsam Vertragsrechte auszubedingen, deutet wenigstens beiläufig die autonome Regelung von Streitigkeiten um Grubengrenzen durch die „Gewerken des Berges“ an¹⁾, denn diese können doch wohl nur als Organ der Berggemeinde verstanden werden. Im gleichen Sinn bedeutet die wenn auch erst 1290²⁾ bezeugte Befugnis der Goslarer Montanen und Silvanen zur autonomen Regelung innerer Angelegenheiten keineswegs eine Neuerung, sondern nur die Anerkennung des Herkommens bei der Berggemeinde.

Als Personalgemeinde hatte die Berggemeinde zwar auch einen Sitz, sie ist aber nicht etwa in dem Sinne als lokalisiert zu denken, daß die vom Bergwerk einerseits und die von den Hütten andererseits nur in einer bestimmten, geschlossenen Niederlassung gesiedelt hätten. Das ist ja, wenigstens für die Zeit der kapitalistischen Entwicklung, schon um deswillen nicht möglich, weil zu beiden auch Auswärtige gehörten. Wohl wird man anzunehmen haben, daß sich die bergmännische Urgemeinde im Bergdorf³⁾ niedergelassen hat; dort aber vermutlich ohne Unterscheidung von Gewerken und Schmelzern. Ist doch damit zu rechnen, daß den technischen Hauptbetrieb zuerst die Schmelzerei ausmachte, der Tagebau auf dem Berge aber nur einen Nebenbetrieb, während wieder von der Zeit der kapitalistischen Beteiligung ab jedenfalls ein Teil der Hüttenherren zugleich auch Bergteile besaß und umgekehrt.⁴⁾ Daß sich neuer Zuzug wieder nur im Bergdorf eine Behausung gesucht haben sollte, kann nicht irgendwie vermutet werden; wie daselbst sicherlich auch bürgerliche Elemente saßen⁵⁾, abgesehen von den Grundeigentümern, die schon vorher da waren, so auch umgekehrt

¹⁾ 1208, Cod. Wang. 448: hec omnia faciant de consilio wercorum montis.

²⁾ UB. II Nr. 412, f. unten S. 205 Anm. 3.

³⁾ S. oben S. 179 ff.

⁴⁾ Das ergeben nicht nur unmittelbar Nachrichten über gleichnamige Besitzer, sondern auch der Vergleich z. B. des ältern Freiburger Bergr. § 23, bei H. Ermiß, D. sächs. Bergr. d. MA. (1887) 193: Welch man waltwerk hat und hat teil an eyner grube.

⁵⁾ S. oben S. 180.